

# Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 20.06.2012 folgende Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt beschlossen:

## § 1 Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern am Vormittag. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen Eltern entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden. Der Tagesablauf soll in wohl-durchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

## § 2 Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

Aufnahmefähige Kinder sind bei der Kindertagesstättenleitung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr, bis zur Einschulung.

Es ist auch möglich für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr eine Betreuung an zwei bzw. drei Tagen in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Bürgermeister fest.

Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In

besonders schweren Fällen entscheidet der Bürgermeister.

Unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb der Kindertagesstätte stören und gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen werden, die länger als eine Woche unentschuldig fehlen, oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Gebühren länger als zwei Monate im Rückstand sind. Der Ausschluss eines Kindes wird durch den Bürgermeister nach Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung vorgenommen.

Die Kindertagesstätte darf täglich mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

## § 3 Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und in der Zeit von 12.15 Uhr bis spätestens 12.30 Uhr dort wieder abzuholen.

Die ersten drei Wochen der Schulferien ist die Kindertagesstätte geschlossen.

## § 4 Aufsicht, Leitung und Personal

Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die

notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 5 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

## § 6 Haftung

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Kindertagesstätte ist gegen Unfälle der Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstattensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

## § 7 Gesundheitsvorschriften

Bei Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung sofort zu benachrichtigen. Tritt

in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so lange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, muss der Bürgermeister sie für eventuelle Schäden verantwortlich machen.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

Fehlen durch eine Krankheit mehr als  $\frac{3}{4}$  der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte für eine gewisse Zeit zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der aufgetretenen Krankheit und ist von der Leitung der Kindertagesstätte festzusetzen.

Die Kinder müssen zur Sauberkeit und zur Körperpflege erzogen werden. Jedes Kind soll nach Möglichkeit einen eigenen Waschlappen, Handtuch, Zahnbürste und Becher, und einen Kamm besitzen. Soweit in der Kindertagesstätte diese Dinge nicht vorhanden sind, kann das Mitbringen verlangt werden.

Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertagesstätte zu erscheinen. Das Personal der Kindertagesstätte hat darauf zu achten, dass die Kinder der Kindertagesstätte sauber und ordentlich wieder verlassen.

## **§ 8 Inventar**

Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm zu beantragen.

## **§ 9 Gebühren**

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

## **§ 10 Besichtigung der Kindertagesstätte**

Eine Besichtigung der Kindertagesstätte ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist nicht statthaft.

## **§ 11 Geltungsbereich**

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2009 außer Kraft.

Osterstedt, 20.06.2012

Gemeinde Osterstedt  
Der Bürgermeister

gez. Wittmaack